

Allgemeine Geschäftsbedingungen von KAPPA-SOUND DJ-Team (Stand 01.03.2022)

Nachfolgend kann jeder Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen einsehen und erklärt sich mit allen Punkten aus den Geschäftsbedingungen einverstanden, sobald er mündlich oder schriftlich einem Angebot zustimmt.

Nach mündlicher oder schriftlicher Zusage, oder Erstellung und Zusendung der Auftragsbestätigung und/oder Zahlung einer vereinbarten Anzahlung ist der Auftrag für beide Seiten verbindlich.

1. Vertragspartner

Der/die Kunde;in/Veranstalter;in/Auftraggeber;in (folgend Auftraggeber genannt) führt ein Geschäftsverhältnis mit Matthias Hagehülsmann (folgend DJ genannt).

Es ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Der Auftraggeber kann sich darauf verlassen, dass der DJ seine Aufträge mit aller erforderlichen Sorgfalt erledigt und dabei das Interesse des Kunden wahrt, soweit er dazu im Einzelfall imstande ist.

2. Anmeldung der Veranstaltung

Der Auftraggeber versichert, dass er die Veranstaltung bei allen dazugehörigen Behörden/Ämtern angemeldet hat, die Veranstaltung im vollen Umfang genehmigt ist, und keine weiteren Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere hat er eventuelle GEMA-Kosten zu entrichten, die für die Nutzung von Tonträgern (CDs) und MP3-Dateien durch den DJ fällig werden können.

Privatfeiern wie Hochzeiten und Geburtstage sind in der Regel von der GEMA befreit.

3. Leistungsumfang und Ausführung von Aufträgen

Der DJ verpflichtet sich, seine Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung technischer Vorgaben und Bestimmungen, auszuführen. Den gewünschten Leistungsumfang hat der Auftraggeber über das Buchungsvorgespräch bzw. das Angebot ausgewählt und bekommt ihn über die Auftragsbestätigung zugesichert.

Die Programmgestaltung erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber. Ansonsten ist der DJ in der Ausgestaltung und Ausführung seines Musikprogramms frei. Selbstverständlich können die Gäste dadurch Einfluss nehmen, dass Wünsche geäußert werden können. Die Wünsche können berücksichtigt werden, wenn sie, nach Einschätzung des DJ, in die allgemeine Stimmungslage hineinpassen und keinen negativen Einfluss auf den Ablauf der Veranstaltung nehmen.

Wird technisches Equipment vom Auftraggeber gestellt, so sorgt dieser für ausreichende Dimensionierung und Funktionsfähigkeit der Technik.

4. Rücktritt vom Vertrag / Stornierung der Buchung

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist möglich, jedoch werden Stornokosten wie folgt berechnet:

Bei Rücktritt nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufsrechts (14 Tage): 30% der vereinbarten Gage.

Bei Rücktritt bis 16 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der vereinbarten Gage.

Bei Rücktritt bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 75% der vereinbarten Gage.

Die Stornoregelung greift auch bei einer Verschiebung der Veranstaltung. Bei absolutem Verbot der Veranstaltung aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund des Corona-Virus, findet die obige Festsetzung der Storno-Gebühren keine Anwendung. Bei einer Absage im Zusammenhang mit Corona-bedingten Einschränkungen wird eine Storno-Gebühr in Höhe von 30% der vereinbarten Gage fällig.

Rücktritt seitens des DJ vom Vertrag ist nur eingeschränkt möglich und wird wie folgt geregelt: Steht der DJ aus selbstverschuldeten Gründen für die vereinbarte Veranstaltung nicht, nur teilweise, nicht rechtzeitig oder sonst nicht wie vereinbart zur Verfügung, ist er verpflichtet, bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückzuerstatten und den Auftraggeber von weiteren Zahlungen vollständig zu befreien.

Sollte der DJ aus schwerwiegenden persönlichen und unverschuldeten Gründen (z.B. schwere Krankheit, Unfall, Tod, Todesfall in der Familie) die Leistung nicht erbringen können, entbindet das den Auftraggeber vollständig von ausstehenden Zahlungen an den DJ. Der DJ wird nach Möglichkeit bemüht sein, entsprechenden Ersatz mindestens zu gleichen Konditionen wie vereinbart zu organisieren, ohne für die erfolgreiche Vermittlung eine Garantie geben zu können.

5. Haftung bei Schäden

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden am Equipment vom DJ, die durch den Auftraggeber oder dessen Gäste entstehen.

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Auftraggeber, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den DJ verursacht worden ist.

Wird vom Auftraggeber oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, so wird von dem DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienungsfehler übernommen. Die Haftung liegt allein beim Auftraggeber.

Der DJ übernimmt generell keine Haftung für eventuelle Gehörschäden bei den Kunden, Gästen, Servicekräften und Musikbestellern. Achten Sie bitte auf ihre Kinder und Kleinkinder und halten Sie ausreichend Abstand von den Lautsprechern.

6. Auf- und Abbau sowie Besonderheiten am Veranstaltungsort

Der Auftraggeber sorgt für eine direkte Zufahrt zum Veranstaltungsort und stellt einen kostenlosen Parkplatz zur Verfügung oder ihm werden die Parkkosten in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber kümmert sich um evtl. anfallende Zufahrtsgenehmigungen und haftet allein für nicht eingeholte Genehmigungen und die dadurch verursachten Kosten.

Der Auf- und Abbau der DJ Anlage (Ton- & Lichttechnik) erfolgt zeitnah vor und nach der Veranstaltung durch den DJ oder eine beauftragte Firma. Der Aufbau muss ab 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn möglich sein. Der Auftraggeber oder die Gäste haben keine Befugnis, die Technik ohne Erlaubnis vom DJ selbstständig zu bedienen oder auf- und abzubauen.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein genügend abgesicherter Stromanschluss: Mindestens 1 x 220 V Schuko sowie ausreichend sichere Stellfläche für das DJ-Equipment zur Verfügung stehen. Der Stromanschluss muss ausschließlich für die technische Anlage vom DJ zur Verfügung stehen. Es dürfen keine zusätzlichen Geräte wie Kühlgeräte, Zapfanlagen, Zeltbeleuchtungen etc. an den gleichen Stromkreislauf angeschlossen werden. Bei Aufträgen im Freien trägt allein der Auftraggeber das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Auftraggeber die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz muss Trockenheit und eine Temperatur von mindestens 15°C gewährleisten.

7. Verpflegung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den DJ über die Veranstaltungsdauer entsprechende Verpflegung wie nicht alkoholische Getränke (Wasser, Säfte etc.) und angemessene Speisen bereitzustellen. Sollte der DJ die Kosten für seine Verpflegung selbst tragen müssen, können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist die Stadt Rheine. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem DJ und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.